



Amt: Finanzverwaltung
Az.: 962.21 / 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 05.11.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- Verlängerung der Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG**

Sachverhalt/Begründung:

Wie bereits in der Sitzung am 23.01.2020 erläutert, wurde auf Bundesebene die Verlängerung des Übergangszeitraumes zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts vorangetrieben. Zunächst konnte damals das „alte“ Recht bis Ende 2020 weiterhin angewandt werden. Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Gesetzgeber die Frist nun bis Ende 2022 verlängert. Grund hierfür war, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts derzeit vordringlich mit der Bewältigung der COVID-19 Pandemie befasst sind.

Aus diesem Grund konnte auch das Gemeinschaftsprojekt, an dem die Gemeinde teilnimmt, nicht wie geplant durchgeführt und Ende 2020 abgeschlossen werden. Das Steuerberatungsbüro Schüllermann hat das Gemeinschaftsprojekt dennoch aufgrund der Herausforderungen der letzten Monate kostenfrei bis zum 31.03.2021 verlängert.

Die Verlängerung des Übergangszeitraums verschafft den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich viel Zeit sowie auch den Finanzämtern und dem Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit, sich mit den bevorstehenden Sachverhalten intensiver zu beschäftigen. Dennoch entsteht so ein langer Zeitraum ab Beendigung des Gemeinschaftsprojekts bis zur Erstellung der ersten Steuererklärung nach dem neuen Recht. In dieser Zeit werden sicherlich einige neue BMF-Schreiben, Verfügungen und Rechtsprechungen zur Neuregelung des Umsatzsteuerrechtes veröffentlicht. Um diese umsatzsteuerlichen Neuerungen zu thematisieren, hat die Gemeinde die Leistungen des Steuerberatungsbüros Schüllermann um weitere 3 Workshops im Zeitraum von Ende 2021 bis Anfang 2023 verlängert. Darin enthalten ist außerdem die uneingeschränkte kostenfreie telefonische Beratung sowie weitere Online-Seminare zu aktuellen Themen und Unterlagen.

Zur Verlängerung des Übergangszeitraums hat das Bundesministerium für Finanzen, auf Invention der Kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen hin, für Dauersachverhalte die Möglichkeit zur Beantragung verbindlicher Auskünfte des Finanzamtes über die Auswirkungen des § 2 b UStG geschaffen.

Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 01.01.2023 plant die Gemeinde keine bedeutsamen Investitionen, für die sie durch Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts vorsteuerabzugsberechtigt wäre. Aus diesem Grund würde die Anwendung der Neuregelung auch in diesem Zeitraum nur eine höhere finanzielle Belastung bedeuten.

Aus vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den am 10.11.2016 gefassten Beschluss, das Optionsrecht auszuüben, um das neue Umsatzsteuerrecht erst zum 01.01.2021 anzuwenden, bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Diese Ausführung soll auch für die Jagdgemeinschaft Dußlingen gelten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sowohl im Rahmen des Kommunalhaushalts, als auch im Rahmen der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Dußlingen § 2 Abs. 3 UStG weiterhin für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeführten Leistungen anzuwenden.

Aufgestellt:
Dußlingen, 07.10.2020


.....
Rotenhagen